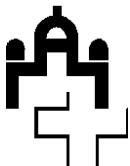


Ständerat

Conseil des Etats

Consiglio degli Stati

Cussegli dals stadis



14.3667 n Mo. Nationalrat (RK-NR). Bundesgericht. Dissenting Opinions

Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 23. April 2015

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 23. April 2015 diese am 14. August 2014 eingereichte und vom Nationalrat am 11. März 2015 angenommene Motion vorberaten.

Mit der Motion wird der Bundesrat damit beauftragt, den Entwurf einer Änderung des Bundesgerichtsgesetzes vorzubereiten, damit Urteile des Bundesgerichtes auch abweichende Meinungen wiedergeben können.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 7 zu 3 Stimmen bei 1 Enthaltung, die Motion anzunehmen. Die Minderheit (Hefti, Abate, Minder) beantragt, sie abzulehnen.

Berichterstattung: Bischof

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Stefan Engler

Inhalt des Berichtes

- 1 Text
- 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 19. November 2014
- 3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates
- 4 Erwägungen der Kommission



1 Text

Der Bundesrat wird beauftragt, einen Entwurf einer Änderung des Bundesgerichtsgesetzes vorzubereiten, damit Urteile des Bundesgerichtes auch abweichende Meinungen (Dissenting Opinions) wiedergeben können.

2 Stellungnahme des Bundesrates vom 19. November 2014

Die Abgabe einer Dissenting Opinion durch ein am Entscheid beteiligtes Gerichtsmitglied ist nur dann möglich, wenn eine öffentliche und mündliche Urteilseratung stattgefunden hat. Eine solche erfolgt auf Anordnung der Abteilungspräsidentin oder des Abteilungspräsidenten, auf Verlangen einer Richterin oder eines Richters oder wenn sich keine Einstimmigkeit ergibt (Art. 58 des Bundesgerichtsgesetzes). In mündlicher Form werden abweichende Meinungen also schon nach geltendem Recht publik.

Der Anteil der öffentlich beratenen Entscheide des Bundesgerichtes liegt seit Längerem bei knapp einem Prozent. Unter den öffentlich beratenen Entscheiden gibt es aber auch solche, denen alle beteiligten Richter und Richterinnen zugestimmt haben. Bei den blossen Mehrheitsentscheiden bliebe es den unterlegenen Richtern und Richterinnen überlassen, ob sie dem schriftlichen Urteil eine Dissenting Opinion beifügen wollen oder nicht. Die Motion betrifft somit nur relativ wenige Fälle und beschränkt sich darauf, für eine bereits bestehende Publizität die Möglichkeit der schriftlichen Verankerung vorzusehen.

Mit der Annahme der Motion kann ein wichtiger Beitrag zur Transparenz geleistet werden. Es gilt aber auch zu bedenken, dass schriftliche, in die Urteilssammlungen aufgenommene und namentlich bezeichnete Dissenting Opinions es möglich machen, mit wenig Aufwand Profile des Urteilsverhaltens der Richter und Richterinnen zu erstellen. Zudem besteht das Risiko, dass die Richterinnen und Richter dadurch vermehrt veranlasst werden, ihre Haltung mit Dissenting Opinions zu dokumentieren, und so zu einer weiteren Belastung des Gerichtsbetriebes beigetragen wird.

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates

Der Nationalrat hat die Motion am 11. März 2015 mit 106 zu 65 Stimmen angenommen.

4 Erwägungen der Kommission

Die Mehrheit der Kommission ist der Auffassung, dass die Möglichkeit, eine Dissenting Opinion in die Entscheidbegründung aufzunehmen, der Transparenz der Urteilsfindung des Gerichtes dient und der Fortentwicklung der Rechtsprechung förderlich ist. Sie ist auch der wissenschaftlichen Debatte von Nutzen. Minderheitsmeinungen von gestern können zu Mehrheitsmeinungen von morgen werden. Ein Rechtssuchender kann anhand der Dissenting Opinions eher beurteilen, ob sein Fall und seine Argumentation auf der Linie der Mehrheit liegt oder nicht und ob sich eine Praxisänderung abzeichnet. Zudem können Dissenting Opinions der Qualität der Entscheidfindung dienen, weil sich das Gericht auch schriftlich mit diesen auseinandersetzen muss.

Die Kommissionsmehrheit unterstreicht, dass die Abgabe einer Dissenting Opinion durch ein am Entscheid beteiligtes Mitglied des Gerichtes nur möglich ist, wenn eine öffentliche und mündliche



Urteilsberatung stattfindet. Eine solche findet gemäss Artikel 58 des Bundesgerichtsgesetzes dann statt, wenn der Abteilungspräsident oder die Abteilungspräsidentin eine solche anordnet, ein Richter oder eine Richterin eine solche verlangt oder sich keine Einstimmigkeit ergibt. Demnach werden abweichende Meinungen in mündlicher Form schon heute publik. Der Anteil der öffentlichen Beratungen liegt beim Bundesgericht aktuell bei rund einem Prozent. Die Möglichkeit einer Dissenting Opinion wird nicht zum Automatismus. Es bleibt den unterlegenen Richterinnen und Richtern überlassen zu entscheiden, ob sie eine solche publizieren wollen oder nicht. Die Dissenting Opinions betreffen somit relativ wenige Fälle und beschränken sich darauf, für eine bereits bestehende mündliche Publizität die Möglichkeit einer schriftlichen Verankerung vorzusehen.

Die Minderheit der Kommission beantragt, die Motion abzulehnen. Ihrer Meinung nach führen Dissenting Opinions zu einer Schwächung der Autorität von Gericht und Gerichtsurteilen, zu einer Gefährdung der richterlichen Unabhängigkeit und zu einer aufwendigeren Urteilsbegründung. Die zusätzliche Belastung für die Gerichte bedeutet mehr Personalaufwand, und die Erstellung der Urteilsbegründung dauert länger. Die Kommissionsminderheit weist darauf hin, dass Dissenting Opinions vor allem aus dem angelsächsischen Raum kommen, wo die Rechtsprechung viel stärker auf dem Weg der Urteilsfindung und weniger auf dem Weg der Rechtsetzung erfolgt. Dissenting Opinions passen nach Meinung der Minderheit nicht zur schweizerischen Rechtskultur.